

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1973

zur Festsetzung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge für Rindfleisch zu verringern sind

(73/250/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1463/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1469/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/73 <sup>(5)</sup>, sind die ab 16. Juli 1973 anwendbaren Währungsausgleichsbeträge festgesetzt.

Diese Ausgleichsbeträge werden ohne Berücksichtigung von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 festgesetzt, dem zufolge im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern die Ausgleichsbeträge, die auf Grund einer niedrigeren Bewertung der betreffenden Währung anwendbar sind, nicht höher sein dürfen als die Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern.

Zur Einhaltung dieser Regel ist in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 vorgesehen, daß die Kommission für die Anwendung von Artikel 4a Ab-

satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 auf Rindfleisch die Beträge mitteilt, um die die Währungsausgleichsbeträge zu verringern sind. Die nach dieser Regel festgesetzten Beträge werden regelmäßig geändert, wenn dies auf Grund der Entwicklung der Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern erforderlich ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1695/73 des Rates vom 25. Juni 1973 <sup>(6)</sup>, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1824/73 <sup>(7)</sup>, hat festgestellt, inwieweit die für Rindfleisch anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge wegen der niedrigeren Bewertung einer Währung höher sein können als die Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern.

Um ein normales Funktionieren dieser Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Weltmarktpreise zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgesetzt wird.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, daß die Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge zu berichtigen sind, auf die im Anhang genannte Höhe festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Beträge, um die die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1469/73, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/73, aufgeführten Währungsausgleichsbeträge gemäß Artikel 5 der Verord-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 4. 6. 1973, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 16. 7. 1973, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 28. 6. 1973, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1973, S. 1.

nung (EWG) Nr. 1463/73 mit Wirkung ab 16. Juli 1973 verringert werden, sind im Anhang festgesetzt.

Brüssel, den 16. Juli 1973

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

## ANHANG

## Von Währungsausgleichsbeträgen abzuziehende Beträge

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Italien (Lit/100 kg)	Irland (£/100 kg)	Vereinigtes Königreich (£/100 kg)
	— Lebendgewicht —		
ex 01.02 A II a) <sup>(1)</sup>	9 672	0	0
ex 01.02 A II a) <sup>(2)</sup>	9 672	5,877	5,877
ex 01.02 A II b) <sup>(3)</sup>	8 499	0	0
ex 01.02 A II b) <sup>(4)</sup>	8 499	4,876	4,876
	— Reingewicht —		
02.01 A II a) 1 aa) 11	12 463	9,168	9,168
02.01 A II a) 1 aa) 22	9 587	7,052	7,052
02.01 A II a) 1 aa) 33	15 339	11,284	11,284
02.01 A II a) 1 bb) 11	13 712	9,264	9,264
02.01 A II a) 1 bb) 22	10 971	7,412	7,412
02.01 A II a) 1 bb) 33	16 455	11,117	11,117
02.01 A II a) 1 cc) 11	22 769	16,749	16,749
02.01 A II a) 1 cc) 22	26 044	19,159	19,159
02.01 A II a) 2 aa)	13 677	7,493	7,493
02.01 A II a) 2 bb)	10 257	5,620	5,620
02.01 A II a) 2 cc)	17 096	9,366	9,366
02.01 A II a) 2 dd) 11	20 516	11,240	11,240
02.01 A II a) 2 dd) 22 aaa)	17 096	9,366	9,366
02.01 A II a) 2 dd) 22 bbb)	23 524	12,888	12,888
02.06 C I a) 1	2 298	3,596	7,515
02.06 C I a) 2	2 628	4,747	0

<sup>(1)</sup> Kälber, die für die Mast mit einem Gewicht unter 80 kg bestimmt sind.

<sup>(2)</sup> Andere als die unter <sup>(1)</sup> genannten. Die Zulassung dieser Unterteilung wird von den Bedingungen abhängig gemacht, die die zuständigen Stellen bestimmen.

<sup>(3)</sup> Junge männliche Rinder, die für die Mast mit einem Gewicht von 220 kg oder darüber und einem Gewicht von 300 kg oder weniger bestimmt sind.

<sup>(4)</sup> Andere als die unter <sup>(3)</sup> genannten. Die Zulassung dieser Unterteilung wird von den Bedingungen abhängig gemacht, die die zuständigen Stellen bestimmen.